



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Finanzen, allg.
Verwaltung, Recht

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2021/3210

Anlage Nr.: _____

Datum: 15.11.2021

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef - AöR	02.12.2021	öffentlich

Tagesordnung

4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen (Gebühren- und Beitragssatzung) der Stadtbetriebe Hennef - AöR vom 28.11.2013

Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef beschließt:

1.)

Die Gebühren für Abwasser werden wie folgt festgesetzt:

Schmutzwasser	Grundgebühr 5,00 €/Monat je Anschluss sowie 4,96 €/m³ Schmutzwasser	Vorher: 4,78 €/m ³ Schmutzwasser
Niederschlagswasser	1,37 €/m²	Vorher: 1,22 €/m ²

Die diesem Beschluss zugrundeliegende und dem Verwaltungsrat vorliegende Abwassergebührekalkulation ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2.)

Die in der Anlage 1 beigefügte 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen (Gebühren- und Beitragssatzung) der Stadtbetriebe Hennef -AöR vom 28.11.2013 in der vorgelegten Fassung.

Begründung

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 11.11.2021 die Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt in den Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef – AöR vertagt.

Die in der Vorlage des Bauausschusses aufgeführten Bestimmungen zum Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen (ehemals 4. Abschnitt) werden ersatzlos gestrichen.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat nach Inkrafttreten des neuen Landeswassergesetzes vom 18.05.2021 in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Natur-, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW und der Kommunal Agentur NRW eine neue Mustersatzung erstellt. Diese Mustersatzung dient als Grundlage für die 4. Satzungsänderung.

Wesentliche Inhalte der 4. Änderungssatzung betreffen die gendergerechte Bezeichnung von Beitragspflichtigen.

Neue Abwassergebührenkalkulation:

Die Abwassergebühren konnten 6 Jahre gehalten werden und müssen nun angehoben werden, mit Ausnahme der Gebühren für abflusslose Gruben und Hauskläranlagen.

Die Kalkulation erfolgte nach dem Kommunalabgabengesetz (§ 6 Abwassergebühren) nach den Grundprinzipien der Kalkulation der Erforderlichkeit, Betriebsbezogenheit und Periodengerechtigkeit der Kosten. Nach dem Kostendeckungsgebot, welches durch das Kommunalabgabengesetz (KAG) vorgeschrieben ist, müssen die Gebühren so bemessen sein, um die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zu decken; das heißt, sie müssen so hoch sein wie die kalkulatorische Abschreibung und Verzinsung plus Betriebs- und Unterhaltskosten.

Mit den Abwassergebühren sollen grundsätzlich die lfd. Betriebskosten (Material und Personalaufwand) sowie die Abschreibungen (Basis: Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten) und der kalkulatorische Zinsaufwand finanziert werden. Unbeschadet des gebührenrechtlichen Kostenüberschreitungsverbots können bei der Abwasserbeseitigung handelsrechtliche Gewinne aus den kalkulatorischen Zinsen entstehen zur Sicherherstellung einer nachhaltigen Finanzierung ihrer Infrastruktur. Der kalkulatorische Zinssatz wird als Gegenwert für das bei den Stadtbetrieben gebundene Kapital in Form der Abwasseranlagen angesetzt. Dieser Betrag abzüglich der tatsächlich zu zahlenden Zinsen verbleibt im Unternehmen und dient der Substanzstärkung des Betriebes für eine dauerhafte und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung.

Die im Wirtschaftsplan der Stadtbetriebe Hennef -AöR aufgeführten Kosten werden sach- und verursachergerecht auf die einzelnen Kostenträger (Schmutzwasser, Niederschlagswasser (öffentlich und privat), Entsorgung der Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben) verteilt. Grundlage des Kostenverteilungsschlüssels ist die von dem Ingenieurbüro WTE Betriebsgesellschaft mbH Ende der 90ziger Jahre im Rahmen eines Pilotprojektes des Landes NRW in Zusammenarbeit mit den Stadtbetrieben erarbeitete Gebührenkalkulation. Die technischen Eckdaten werden laufend aktualisiert.

Die Gebührenanhebung muss trotz Verzicht auf die Gebührenunterdeckungen der Vorjahre und unter Berücksichtigung der Abwassergebührenhilfe in Höhe von 290 T€ erfolgen. Zusätzlich wurden noch die Auflösung aus Ertragszuschüssen angerechnet und der kalkulatorische Zinssatz von 3,75% auf 3,0% gesenkt. Zulässig ist gem. Rechtsprechung OVG Münster ein Zinssatz von bis zu 5,42 %.

1. Schmutzwassergebühr

Die auf den Schmutzwasserbereich entfallenden Kosten betragen rd. 12 Mio. €. Nach Abzug der anrechenbaren Beitragsauflösung der Landesförderung verbleibt ein Kostenansatz in Höhe von 10.796 T€.

Vorschlag zur Einführung einer Grundgebühr nach § 6 Abs. 3 KAG NRW je Hauptwasserzähler der Wasserversorger:

In der deutschen Abwasserentsorgung sind rein variable Schmutzwassergebühren auf Basis des Frischwassermaßstabes der Regelfall, und das obwohl die Kosten überwiegend fix sind. Dieses Missverhältnis von Kosten- und Erlösstruktur ist nicht nachhaltig. Die Abwassergebühren sind eine Benutzungsgebühr für die Nutzung der Einrichtungen Kanal und Kläranlage bzw. die Inanspruchnahme für den Transport und die Klärung der Abwässer. Die Unterhaltungskosten für das Kanalnetz sind zu 67% dem Schmutzwasser zuzuordnen und entstehen unabhängig von der transportierten Abwassermenge. Grundsätzlich wird der Kanal für jeden Anschlussnehmer bereitgestellt, egal wie hoch der Verbrauch ist. Die Unterhaltung des Kanals sollte auch durch eine konstante Einnahme sichergestellt sein.

Nach § 6 Abs. 3 Satz 3 KAG NRW ist die Erhebung einer Grundgebühr neben der Gebühr nach Satz 1 (Wirklichkeitsmaßstab) oder 2 (Wahrscheinlichkeitsmaßstab) sowie die Erhebung einer Mindestgebühr zulässig. Diese im Zusammenhang mit dem Gebührenmaßstab getroffene Regelung knüpft für die Gebührenerhebung an spezielle Verhältnisse bei der Leistungserbringung an und ermöglicht der Gemeinde, die betreffende Nutzungsgebühr in Form einer Grund- und Zusatzgebühr (auch Verbrauchs- oder Arbeitsgebühr genannt) zu erheben (Brüning in Driehaus, Kommentar Kommunalabgabenrecht, Loseblatt, § 6 Rn. 216).

Vorteile einer Grundgebühr:

- verursachungsgerechtere Finanzierung der Vorhalteleistung Kanalinfrastruktur (auch für Gebührenzahler mit nur geringen Mengen)
- bei sinkenden Frischwassermengen sind im Gegensatz zu einer rein variablen Gebühr keine permanenten Gebührenerhöhungen (Schmutzwasser) zur Kostendeckung notwendig
- die Einführung einer Grundgebühr führt zu einer Annäherung von Kosten- und Erlösstruktur.

Es wird vorgeschlagen, eine Grundgebühr je Anschluss in Höhe von 5,00 € monatlich und eine variable Schmutzwassergebühr in Höhe von 4,96 €/m³ Schmutzwasser festzusetzen. Für den Gebührenzahler reduziert sich dieser Gebührensatz noch um die Anrechnung der Landessubvention Abwassergebühren.

Der Gebührenmaßstab für den variablen Anteil bleibt der Frischwasserbezug.

2. Niederschlagswassergebühr

Die Niederschlagswassergebühr ist seit 6 Jahren nicht erhöht worden. Die Gebührenkalkulation in den letzten Jahren zeigte Kostenunterdeckungen im Bereich Niederschlagswasser. Zusätzlich muss aufgrund höherer gesetzlicher Anforderungen auch im Bereich Niederschlagswasser (Regenklärung, Rückhaltung) mit weiteren Kostensteigerungen gerechnet werden. Trotz dem Ansatz der Beitragsauflösungen und Verzicht auf den Ansatz der Unterdeckungen der Vorjahre muss die Niederschlagswassergebühr erhöht werden.

Die Kalkulation ergibt eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von 1,37 €/m² (vorher 1,22 €/m²).

In der Anlage 2 befindet sich zur besseren Übersicht eine Synopse der satzungsmäßigen Änderungen. In der Anlage 3 ist die geänderte Satzung als Fließtext beigefügt. Die Kalkulation der neuen Gebührensätze ist als Anlage 4 beigefügt und Bestandteil dieses Beschlusses.

Hennef, den 15.11.2021

Klaus Barth
Vorstand

Anlage 1: 4. Änderungssatzung
Anlage 2: Synopse
Anlage 3: Satzung als Fließtext
Anlage 4: Gebührenkalkulation